

**Kapitel 11 310****Erledigung sozialer Aufgaben durch kommunale Stellen**

<b>Kapitel</b>	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
<b>Titel</b>		2016	2015	weniger (-)	2014
Funkt.- Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

**11 310****Erledigung sozialer Aufgaben  
durch kommunale Stellen**

Dieses Kapitel ist der Budgeteinheit Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales zugeordnet. Siehe Vermerk Nr. 2 bei Kapitel 11 010.

**E i n n a h m e n****Verwaltungseinnahmen**

119 01	219	Vermischte Einnahmen. ....	2 000	2 000	—	14
		Gesamteinnahmen Kapitel 11 310. ....	2 000	2 000	—	14

### Erläuterungen

---

**Zu Kapitel 11 310:**

Mit dem zweiten Gesetz zur Straffung der Behördenstruktur in Nordrhein-Westfalen wurden zum 01.01.2008 die Versorgungsämter aufgelöst und ihre Aufgaben weitgehend kommunalisiert.

Die Aufgabenbereiche Schwerbehindertenrecht und Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz wurden auf die Kreise und kreisfreien Städte, die Aufgabenbereiche Soziales Entschädigungsrecht einschließlich Kriegsopferfürsorge und Bergmannversorgungsschein auf die Landschaftsverbände übertragen. Die übrigen Aufgaben, insbesondere im Bereich der arbeitsmarktpolitischen Förderprogramme, verbleiben beim Land und werden von den Bezirksregierungen wahrgenommen.

Die Personalausgaben für die gestellten Tarifbeschäftigten und die Sachausgaben nach § 24 Eingliederungsgesetz werden ab dem Haushalt 2015 aus Kapitel 11 010 TG 80 geleistet.

**Kapitel 11 310****Erledigung sozialer Aufgaben durch kommunale Stellen**

<b>Kapitel Titel</b>	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
Funkt.- Kennziffer		2016 EUR	2015 EUR	2016 EUR	2014 TEUR

**A u s g a b e n**

1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Rückeinnahmen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.

**Zuweisungen und Zuschüsse  
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

613 10	821	Belastungsausgleich für die Kreise und kreisfreien Städte für die Erledigung von Aufgaben des Schwerbehindertenrechts. ....	30 300 000	28 707 000	+1 593 000	28 054
613 20	821	Belastungsausgleich für die Kreise und kreisfreien Städte für die Erledigung von Aufgaben nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz. ....	9 300 000	7 010 600	+2 289 400	7 294
613 30	821	Belastungsausgleich für die Landschaftsverbände zur Erledigung von Aufgaben des Sozialen Entschädigungsrechts einschließlich Kriegsopferversorgung. ....	10 500 000	10 060 500	+439 500	9 500
613 40	821	Belastungsausgleich für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe zur Erledigung von Aufgaben nach dem Gesetz über den Bergmannversorgungsschein. ....	150 000	133 600	+16 400	137
633 10	291	Zuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte für die Beweiserhebungs- und Gerichtskosten in Angelegenheiten nach dem Schwerbehindertenrecht (SGB IX) und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG). ....	40 000 000	41 000 000	-1 000 000	40 984
633 20	291	Zuweisungen an die Landschaftsverbände für die Beweiserhebungs- und Gerichtskosten in Angelegenheiten nach dem Sozialen Entschädigungsrecht. ....	1 750 000	1 750 000	—	1 605
633 30	018	Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände zur Erstattung von Versorgungsleistungen einschließlich der Beihilfeleistungen. ....	2 000 000	2 000 000	—	883
Gesamtausgaben Kapitel 11 310. ....			94 000 000	90 661 700	+3 338 300	88 456

---

---

## Erläuterungen

---

**Zu den Titeln 613 10 - 613 40:**

Die Mittel sind für den gemäß dem Gesetz zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes NRW (Eingliederungsgesetz) zu zahlenden finanziellen Ausgleich an die neuen Aufgabenträger vorgesehen. Die Beträge beinhalten die im Zusammenhang mit der Aufgabenerledigung anfallenden Sachkosten sowie die Personalkosten für übergeleitete Beamte und den Nachersatz ausgeschiedener Beschäftigter.

Anpassung an den erwarteten Bedarf.

**Zu Titel 633 10:**

Seit 2011 werden die Beweiserhebungskosten mit einem Pauschalbetrag je Fall zur Verfügung gestellt. Ab dem 01.01.2014 beträgt der Pauschalbetrag 63,50 €.

Als Fälle gelten Erstanträge, Änderungsanträge, Nachprüfungen und Widersprüche im Bereich des SGB IX. Die Höhe der jährlichen Abschlagszahlungen bemisst sich an der Anzahl der Fälle im Vorvorjahr. Die Auszahlung erfolgt in vierteljährlichen Raten jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November. Eine Schlussrechnung erfolgt aufgrund der tatsächlichen Fallzahlen für jede Kommune im folgenden Jahr.

Die Pauschale ist im Rahmen der den Kreisen und kreisfreien Städten durch das Eingliederungsgesetz übertragenen Aufgaben zur Aufklärung des medizinischen Sachverhalts in Angelegenheiten nach dem SGB IX sowie für Prozess- und Gerichtskosten im Bereich des BEEG und des SGB IX zu verwenden, z. B.

- Beiziehung von Befundberichten
- Durchführung von Untersuchungen
- Beiziehung von Aktengutachten
- Reisekosten der zur Untersuchung vorgeladenen Antragsteller
- Kosten nach dem Sozialgerichtsgesetz

Anpassung an den erwarteten Bedarf.

**Zu Titel 633 20:**

Veranschlagt sind die Beweiserhebungskosten in Versorgungsangelegenheiten nach dem Sozialen Entschädigungsrecht.

**Zu Titel 633 30:**

Nach § 23 Abs. 1 S. 2 Eingliederungsgesetz erstattet das Land die entstehenden Versorgungsleistungen einschließlich der Beihilfen für die übergeleiteten Beamten nach Eintritt in den Ruhestand.